



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-776-025819

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass alle Arbeitgeber E-Auto-Ladesäulen für ihre Mitarbeiter aufstellen. Diese sollen vom Netzbetreiber reguliert werden und auch von Nicht-Mitarbeitern am Wochenende genutzt werden können. Nur diese Art von Ladesäule soll die höchste staatliche Förderquote bekommen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 61 Mitzeichnungen und 29 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass zur Erreichung der Klimawende nur E-Autos und andere klimaschonenden Fahrzeuge betrieben werden sollten. Um die Netzinfrastruktur zu entlasten, sollten regulierbare Ladegeräte zum Einsatz kommen. Die größte Speicherkapazität hätten zukünftig Autos, die tagsüber i.d.R. auf Arbeitgeberparkplätzen stehen würden und dort mit erneuerbar produziertem Strom geladen werden könnten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Aufbau von Ladepunkten an Büro- und anderen gewerblichen Gebäuden ist durch das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für



die Elektromobilität (GEIG) geregelt. Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass dieses bereits Aufbauverpflichtungen für Nichtwohngebäude enthält. Dabei sind sowohl Neubauten als auch Bestandsgebäude ab einer bestimmten Anzahl von Stellplätzen einbezogen. Beispielsweise müssen beim Neubau von Nichtwohngebäuden mit mehr als sechs Stellplätzen ein fest installierter Ladepunkt sowie Schutzrohre für jeden dritten Stellplatz vorgesehen werden. In allen Nichtwohngebäuden im Bestand, die über mehr als 20 Stellplätze verfügen, muss ab dem 1. Januar 2025 ein Ladepunkt nachgerüstet werden.

Aktuell werden diese Anforderungen auf europäischer Ebene im Rahmen der European Performance Building Directive (EPBD) überarbeitet mit dem Ziel, den Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur im Gebäudebereich zu beschleunigen, dabei aber gleichzeitig die Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens zu wahren.

Gleichzeitig ist die Steuerbarkeit privater Ladeeinrichtungen, wie sie bei Arbeitgebern in der Regel installiert werden, Gegenstand des § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Es gibt im deutschen Recht also bereits Aufbauverpflichtungen für Arbeitgeber sowie die Möglichkeit, Ladeinfrastruktur netzdienlich zu steuern. Eine vom Petenten geforderte pauschale Verpflichtung, die deutlich darüber hinausgeht, entspricht nicht dem Ansatz, Ladeinfrastruktur bedarfsgerecht zu errichten.

Der Ausschuss betont darüber hinaus, dass für das Laden von E-Autos bereits diverse Förderprogramme bestehen. Die Höhe der Förderquoten richtet sich nach dem geltenden Beihilferecht der Europäischen Union und wird vorab im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ermittelt, um die Angemessenheit der Förderung sicherzustellen und eine Überförderung auszuschließen. Dabei ist unter anderem auf den Förderaufruf „Förderung von nicht öffentlich zugänglicher Schnellladeinfrastruktur für KMU und Großunternehmen“ zu verweisen, der Ladeinfrastruktur für Pkw, Lkw und andere Nutzfahrzeuge im gewerblichen Bereich für Flottenfahrzeuge von Handwerks- und Gewerbebetrieben, Transport- und Logistikunternehmen, Paketdiensten, Taxi-Unternehmen, Mietwagen- und Carsharing-Anbietern mit hoher Laufleistung und besonderen Anforderungen an die Einsatzbereitschaft fördert. Das Arbeitgeberladen durch Mitarbeitende des Unternehmens ist im Rahmen dieser Förderung ebenfalls möglich. Auch wurden im nicht öffentlichen Bereich seit 2020 die Anwendungsfälle des



Ladens beim Arbeitgeber durch das Förderprogramm für Flottenanwendungen und Beschäftigte „Ladestationen für Elektrofahrzeuge — Unternehmen/Kommunen“ (KfW 441/439) gefördert.

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass er vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Aufbauverpflichtung für Nichtöffentliche Gebäude keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen vermag. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.